



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Holger Gießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäuml, Sabine Gross, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

### **Haushaltsplan 2024/2025;**

**hier: Erhöhung der Personalausgaben zur Institutionalisierung der Rechtstat-  
sachenforschung in Bayern  
(Kap. 04 01 Tit. 422 31 und Tit. 428 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenom-  
men:

In Kap. 04 01 (Ministerium) wird der Ansatz im Tit. 422 31 (Bezüge und Nebenleistun-  
gen der abgeordneten Beamten und Richter) für das Jahr 2024 von 1.793,7 Tsd. Euro  
um 500,0 Tsd. Euro auf 2.293,7 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 01 (Ministerium) wird der Ansatz im Tit. 422 31 (Bezüge und Nebenleistun-  
gen der abgeordneten Beamten und Richter) für das Jahr 2025 von 1.850,9 Tsd. Euro  
um 1.000,0 Tsd. Euro auf 2.850,9 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 01 (Ministerium) wird der Ansatz im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer)  
für das Jahr 2024 von 3.081,8 Tsd. Euro um 50,0 Tsd. Euro auf 3.131,8 Tsd. Euro er-  
höht.

In Kap. 04 01 (Ministerium) wird der Ansatz im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer)  
für das Jahr 2025 von 3.183,2 Tsd. Euro um 100,0 Tsd. Euro auf 3.283,2 Tsd. Euro  
erhöht.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Personal zur Institutionalisierung der Rechtstat-  
sachenforschung in Bayern.

### **Begründung:**

Um die Qualität der Rechtssetzung und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit und bei den  
Rechtsanwendern zu verbessern, darf sich Recht nicht an Mutmaßungen und gefühlten  
Sachlagen, sondern muss sich an Tatsachen orientieren. Die Etablierung einer solchen  
evidenzbasierten Rechtspolitik in Bayern erfordert – sofern sie auf Dauer angelegt wer-  
den soll – die Institutionalisierung von Rechtstatsachenforschung.

Die Berücksichtigung rechtstatsächlicher Erkenntnisse ist ein wesentlicher Baustein guter  
Gesetzgebung. Die Würdigung solcher Erkenntnisse im Gesetzgebungsverfahren besitzt  
nicht nur unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bei der gesetzgeberischen  
Beurteilung von Geeignetheit und Erforderlichkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse ver-  
fassungsrechtliche Relevanz, sondern auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich  
gebotene Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesfolgenbeobachtung. Die geforder-  
ten Mittel im Tit. 422 31 (Bezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Beamten und

Richter) und im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer) bewegen sich dabei am unteren Ende des Angemessenen.

Eine Pflicht zu entsprechenden Erhebungen und Berichten, anhand derer Landtag und Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, die Wirksamkeit und Wirkung von Gesetzen verlässlich zu beurteilen, sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) insbesondere bei besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen. Nur auf der Basis solcher Erkenntnisse macht auch die grundsätzlich wünschenswerte gesetzliche Normierung sog. Sunset-Klauseln, also von „Ablaufdaten“ für Gesetze, Sinn. Diese zwingen den Gesetzgeber nach einer bestimmten Frist zu einer Neubewertung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen bei der Rechtsanwendung.

Zahlreiche Gesetzgebungsverfahren in Bayern, insbesondere der jüngeren Vergangenheit – darunter etwa die strittigen Gesetze zur Novellierung des Polizeirechts und des Verfassungsschutzrechts – sowie rechtspolitische Gesetzgebungsvorhaben, die der Freistaat über den Bundesrat angestoßen hat, belegen gravierende Defizite bei der empirischen Fundierung von Gesetzen im Bereich Recht und Justiz. Zu einem Großteil hat dieser Mangel damit zu tun, dass entsprechende Erkenntnisse, etwa über die Anwendungshäufigkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse oder bei der Rechtsanwendung auftretende Problemlagen, nicht systematisch erhoben werden und deshalb bei Bedarf nicht abgerufen werden können. Zum Teil behilft sich der Gesetzgeber mit unter hohem Zeitdruck durchgeführten, keinen wissenschaftlichen Standards genügenden und erfahrungsgemäß wenig ergiebigen Ad-hoc-Praxisbefragungen. Im Übrigen erfolgt die rechtstatsächliche Forschung in erster Linie im universitären Bereich, ist dort aber ebenfalls stark unterrepräsentiert und stößt bei der Erhebung relevanter Daten – etwa durch qualifizierte Experteninterviews mit Rechtsanwendern – auf erhebliche faktische Schwierigkeiten.

Um die Berücksichtigung rechtstatsächlicher Erkenntnisse in Gesetzgebungsverfahren auf eine solide, nachhaltige und bei Bedarf kurzfristig operable Grundlage zu stellen, ist es erforderlich, die Rechtstatsachenforschung zu institutionalisieren, damit systematisch statistische Daten zur Rechtsanwendung gesammelt und ausgewertet werden, wissenschaftliche Standards entwickelt werden und zur Ebene der Rechtsanwendung dauerhaft enger Kontakt gehalten wird. Die Institutionalisierung der Rechtstatsachenforschung erfordert qualifiziertes Personal in einem hierzu berufenen und befähigten Ministerium, und zwar im Staatsministerium der Justiz. Die Mitwirkung von Experten der Rechtsanwendung im Abordnungsverhältnis ist wünschenswert.

Im Ministerium (Kap. 04 01) werden daher die Personalausgaben erhöht. Insofern werden im Tit. 422 31 (Bezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Beamten und Richter) Mittel für die Finanzierung neuer Planstellen sowie im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer) Mittel für die Finanzierung weiterer neuer Planstellen, die zum 1. Juli 2024 kostenwirksam werden sollen, bereitgestellt. Der Stellenplan wird entsprechend angepasst.